



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Türkei haben am 25. Juni 2018 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Sauðárkrúkur (Island) ein modernisiertes Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Das 1992 in Kraft getretene Freihandelsabkommen mit der Türkei ist das älteste Abkommen der EFTA, das heute noch in Kraft ist. Mit der Modernisierung wird das Abkommen an die in den 26 Jahren seit dessen Inkrafttreten kontinuierlich weiterentwickelten Standards der EFTA herangeführt. Es werden neue Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung der Resultate von Konformitätsprüfungen, zu den Ursprungsregeln, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Dienstleistungshandel sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung im Abkommen verankert. Es ist das erste Mal, dass die EFTA ein bestehendes Abkommen einer umfassenden Modernisierung unterzogen hat. Parallel zur Modernisierung des Freihandelsabkommens hat die Schweiz¹ auch ihr bilaterales Landwirtschaftsabkommen mit der Türkei überarbeitet. Die modernisierten Abkommen werden nach der Ratifikation durch die Vertragsparteien in Kraft treten.

Bedeutung des Freihandelsabkommens EFTA-Türkei

Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Zusätzlich bemüht sich die Schweiz, bestehende Abkommen auf einen aktuellen Stand zu bringen, so dass auf den betroffenen Märkten Diskriminierungen gegenüber Konkurrenten aus anderen Ländern möglichst vermieden werden.

Industriegüter aus den EFTA-Staaten sind dank dem bestehenden Freihandelsabkommen in der Türkei bereits umfassend zollbefreit. An diesen Konzessionen ändert sich mit der Modernisierung des Abkommens nichts. Hingegen räumen sich die Schweiz und die Türkei im Bereich der verarbeiteten und unverarbeiteten Agrarprodukte gewisse zusätzliche Konzessionen ein. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei und beseitigen gewisse Nachteile für Exporte aus der Schweiz in die Türkei, die sich aufgrund der Zollunion zwischen diesem Land und der EU aus dem Jahr 1995 ergaben.

Durch die Modernisierung des Freihandelsabkommens stärkt die Schweiz ihre wirtschaftliche Integration in die Mittelmeerregion. Diese Politik kommt einerseits in der Unterzeichnung des regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

¹ Aufgrund des Zollvertrags von 1923 gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei auch für das Fürstentum Liechtenstein.

(PEM-Übereinkommen) zum Ausdruck. Andererseits hat sie zum Abschluss zahlreicher EFTA-Freihandelsabkommen mit den Mittelmeerstaaten Israel (1992), Jordanien (2001), Libanon (2004), Tunesien (2004), Ägypten (2007) sowie der Palästinensischen Autonomiebehörde (1998) und den Westbalkan-Staaten Mazedonien (2000), Serbien (2009), Albanien (2009), Montenegro (2011) und Bosnien-Herzegowina (2013) geführt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Das modernisierte FHA mit der Türkei entspricht weitgehend den neueren mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA und hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält Bestimmungen zum Handel mit Industriegütern (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, zu technischen Handelshemmnissen, sanitären und phytosanitären Massnahmen, Ursprungsregeln, Handelserleichterungen, zum Handel mit Dienstleistungen, zum Schutz des geistigen Eigentums, zu Wettbewerb, öffentlichem Beschaffungswesen, zur Streitschlichtung sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Im bilateralen Landwirtschaftsabkommen wird der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten geregelt. Das Landwirtschaftsabkommen ist mit dem FHA verbunden und kann keine eigenständige Rechtswirkung erlangen. Ein Teil der Bestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Türkei sind auch auf das Landwirtschaftsabkommen anwendbar.

Im Rahmen des bestehenden FHA werden **Industriegüter** (einschliesslich Fischer-eierzeugnisse) bereits heute zollfrei zwischen der Schweiz und der Türkei gehandelt. Durch die Modernisierung des Abkommens ändert sich daran nichts.

Hingegen wurde die Konzessionsliste, welche die **landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte** umfasst, überarbeitet. Einerseits soll mit der aktualisierten Liste die Abdeckung der schweizerischen und türkischen Konzessionen auf einer reziproken Basis ausgeweitet werden, um diejenigen in kürzlich mit anderen Staaten abgeschlossenen FHA zu reflektieren (unter anderem für Kaffee, Tee, Konfitüren, Früchtegelees und Essig).² Andererseits wird die Zollbehandlung der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte wie in den neusten FHA mit Georgien und den Philippinen nicht mehr mit derjenigen verknüpft, welche die Parteien der EU gewähren. Auch sind die Zollzugeständnisse für diese Produkte neu als Zollfrei-Konzessionen oder als fixe Rabatte direkt in der Konzessionsliste festgehalten. Die Türkei gewährt der Schweiz dabei weiterhin dieselben Konzessionen wie der EU. Die von der Schweiz gewährten Konzessionen entsprechen weitgehend jenen, die anderen EFTA-Freihandelspartnern gewährt wurden. Darüber hinaus räumen sich die Parteien für ausgewählte Produkte von speziellem Interesse eine gewisse weitergehende Präferenzmarge ein. So erhält die Schweiz zusätzliche Konzessionen für Schokolade, Getreidezubereitungen wie Müesli oder für Eiscreme. Die Schweiz gewährt der Türkei ihrerseits zusätzliche Rabatte für einige Tariflinien in den Bereichen Zuckerwaren, Schokolade, Dauerbackwaren, Teigwaren und Bulgur.

Parallel zum Freihandelsabkommen wurde auch das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei einer Revision unterzogen. Dieses Abkommen ersetzt die unilateralen Konzessionen, welche die Schweiz der Türkei seit 1992 gewährt, durch beidseitige Konzessionen. Die Schweiz erhält dabei für wichtige **unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte** einen verbesserten Zugang zum türkischen Markt. Im Gegenzug bestätigt die Schweiz die seit 1992 geltenden Präferenzen und gewährt der Türkei – im Rahmen der schweizerischen Agrarpolitik – einen zusätzlichen präferenziellen Marktzugang für weitere

² Obwohl es sich um landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte handelt, werden die Konzessionen für diese Produkte auf Wunsch der Türkei im bilateralen Landwirtschaftsabkommen aufgeführt.

türkische Agrarexporte. Die Schweiz erhält einen verbesserten Zugang zum türkischen Markt für wichtige Exportprodukte wie Käse, Butter, Äpfel, Fruchtsäfte, Fleischzubereitungen, Wein, Tiernahrung und Zigaretten. Für die türkische Seite ist vor allem der verbesserte Marktzugang für Olivenöl, Nüsse, Fruchtsäfte und Essiggurken von Bedeutung.

Die **Ursprungsregeln** des FHA werden aufgrund der Paneuropa-Mittelmeer-Konvention (PEM-Konvention) im Abkommen festgeschrieben. Für das bilaterale Landwirtschaftsabkommen gelten dieselben Ursprungsregeln.

Im Sinne der **Handelserleichterung** enthält das Abkommen Massnahmen zur vereinfachten Handelsabwicklung. Diese verpflichten die Parteien zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. So wird das WTO-Abkommen über Handelserleichterungen in das FHA inkorporiert. Zusätzlich haben sich die Parteien punktuell auf über das WTO-Abkommen hinausgehende Verpflichtungen geeinigt. So dürfen sie beispielsweise die Einfuhr von Waren nicht an die Bedingung knüpfen, dass Dokumente wie Handelsrechnungen oder Zolldokumente im Ausfuhrland von einer Handelskammer oder Botschaft legalisiert werden müssen.

Die Bestimmungen zu den **technischen Vorschriften** (TBT) und **sanitären und phytosanitären Massnahmen** (SPS) basieren auf den entsprechenden Abkommen der WTO. Einzelne Bestimmungen daraus werden präzisiert und ergänzt. Die Türkei hat ihre Gesetzgebung in den Bereichen CE-Kennzeichnung sowie Konformitätsbewertungsstellen 2012 derjenigen der EU angepasst. Bisher waren Schweizer Unternehmen beim Import in die Türkei teilweise anderen Bestimmungen unterworfen als ihre Konkurrenten aus der EU. Mit der Modernisierung des Abkommens wird das Protokoll E über die **gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen** von Produkten im bestehenden FHA überarbeitet und in einen neuen Anhang überführt. Für das Inverkehrbringen schweizerischer Produkte auf dem türkischen Markt werden nun die gleichen Regeln gelten wie für Produkte aus der EU. Dies ist von grosser Bedeutung für die Schweiz und sollte den Export erheblich erleichtern.

Das **Dienstleistungskapitel** folgt den Definitionen und Bestimmungen des allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Zusätzlich enthalten die dem Dienstleistungskapitel angefügten Anhänge spezifische Regeln, die über das bestehende GATS-Niveau hinausgehen. Im für die Schweiz prioritären Finanzbereich handelt es sich beispielsweise darum, die Ausnahme für aufsichtsrechtliche Massnahmen ausgewogener zu gestalten, die Fristen zur Bewilligung von Lizenzen klar und transparent zu definieren, und die Transparenz betreffend die Kriterien und Verfahren bei der Behandlung von Bewilligungsgesuchen zu verbessern. Im Zuge der Modernisierung des FHA mit der Türkei wurden erstmals Anhänge zu Gesundheitsdienstleistungen, zu Strassentransport- und Logistikdienstleistungen und zu Tourismusdienstleistungen ausgehandelt, die zu den bereits in vergleichbarer Form in anderen Abkommen enthaltenen Anhängen über Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, den elektronischen Handel, die Einreise natürlicher Personen für die Dienstleistungserbringung sowie die Co-Produktion von Filmen und TV-Programmen hinzukommen. Die Türkei bindet im Dienstleistungsbereich ein Marktzugangsverpflichtungsniveau, das deutlich über dem in der WTO gebundenen Niveau liegt (insbesondere für das aus Sicht der Schweiz besonders wichtige Installations- und Wartungspersonal sowie für die Erbringerinnen und Erbringer von Logistikdienstleistungen).

Das Abkommen enthält weiter umfassende Bestimmungen über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten an **geistigem Eigentum**. Der Schutzbereich beinhaltet Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, Herkunftsangaben, Landesnamen und -wappen, Designs, Patente, Pflanzensorten, Topographien von Mikroprozessoren und vertrauliche Informationen. Das Schutzniveau entspricht grundsätzlich dem europäischen Niveau. Die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS). Der vereinbarte Patentschutz entspricht dem Europäischen Patentübereinkommen. Die Parteien anerkennen, dass die Tatsa-

che, dass ein Produkt importiert wird, keine Grundlage für die Erteilung einer Zwangslizenz darstellen darf. Damit wird die Ausübung des Patents für importierte Güter sichergestellt. Das Abkommen verpflichtet zu einem Testdatenschutz für Arzneimittel von sechs Jahren und von sieben Jahren bei Pflanzenschutzmitteln. Für Arzneimittel gilt im Fall der Türkei das Datum der Inverkehrbringung in der Zollunion EU-Türkei als Beginn der Datenexklusivität. Pflanzensorten sind gemäss dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV 91) geschützt. Darüber hinaus bestätigen die Parteien ihre Verpflichtungen unter einer Reihe von zentralen Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO).

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA weisen die Bestimmungen zum **Wettbewerb** darauf hin, dass bestimmte wettbewerbsverzerrende Praktiken mit dem Abkommen unvereinbar sind. Das FHA sieht zudem für die Parteien einen Mechanismus vor, um in einem konkreten Fall entsprechende Praktiken zu vermeiden.

Die EFTA-Staaten und die Türkei anerkennen im Kapitel **Handel und nachhaltige Entwicklung** den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind. Sie bestätigen ihr Engagement, die internationalen und die bilateralen Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen. Die Vertragsparteien bekräftigen unter anderem ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen sowie Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten und wirksam umzusetzen. Sie sind weiter bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung hohe Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus vorzusehen, zu fördern und diese wirksam umzusetzen.

Wie gewohnt wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um die Verwaltung des Abkommens und eine ordnungsgemässe Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Im Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens** enthält das Abkommen eine Verhandlungsklausel.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei

Mit einem Gesamthandel (ohne Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten) von rund 3,3 Milliarden Schweizerfranken pro Jahr belegt die Türkei Rang 20 der wichtigsten Schweizer Wirtschaftspartner und ist als Absatzmarkt für Schweizer Unternehmen vergleichbar mit Indien oder Saudi-Arabien. Die wichtigsten Exportprodukte waren 2017 Produkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie (54%), Maschinen, Apparate und Elektronik (19%) sowie Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie (14%). Bei den Einfuhren waren Textilien, Bekleidung und Schuhe (38%), Fahrzeuge (15%) und Produkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie (12%) die wichtigsten Warenkategorien.

Laut Zahlen der Schweizerischen Nationalbank betrug der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen in der Türkei Ende 2016 rund 2,7 Milliarden Schweizerfranken. Schweizer Unternehmen beschäftigten dabei rund 15'400 Personen in der Türkei. In Istanbul betreibt Switzerland Global Enterprise einen von weltweit 22 Swiss Business Hubs, der Schweizer Unternehmen beim Markteintritt in der Türkei unterstützt.

Bern, den 6. Juli 2018

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. +41 58 462 2293, E-Mail:
efta@seco.admin.ch

Rechtstexte: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements>